

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

LAD-VD-7202/23

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

28 0300/5-V/5/86

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2197

Datum

18. März 1986

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz
geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Sparkassengesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 1:

Im § 1 Abs. 1 4. Satz sollte, um die Strukturen des Sparkassensektors aufrechtzuerhalten, vorgesehen werden, daß die einbringende Sparkasse im Ausmaß von mindestens 51 % dauernd an der Aktiengesellschaft beteiligt bleiben muß.

§ 1 Abs. 3 sollte erweitert werden. Grundsätzlich sollten die Bestimmungen des Sparkassengesetzes im vollen Umfang auch für eine Sparkassen Aktiengesellschaft gelten, sodaß der Katalog der anzuwendenden Normen um die §§ 13, 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 17 Abs. 7 und 20 zu ergänzen wäre.

Zu Art. I Z. 19:

§ 18 Abs. 5 des geltenden Sparkassengesetzes sieht vor, daß jede Haftungsgemeinde ein dem Sparkassenrat angehörendes Mitglied in jeden Ausschuß entsenden kann.

BUNDES-GESETZENTWURF	
ZI	13 - GE/9 86
Datum:	20. MRZ. 1986
Verteilt	20. MRZ. 1986

H. Wassnerbauer

- 2 -

Der vorliegende Gesetzentwurf will diese Bestimmung dahingehend ändern, daß auf die vom Sparkassenrat eingesetzten Ausschüsse die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden sind. Das bedeutet, daß aufgrund der Drittelparität jede Haftungsgemeinde nicht mehr in jedem Ausschuß vertreten sein kann.

Diese Bestimmung stellt die Haftungsgemeinden im Verhältnis zum gegenwärtigen Rechtszustand schlechter und muß daher abgelehnt werden. Wegen der Verpflichtungen der Haftungsgemeinden erscheint es gerechtfertigt, sie auch an der Willensbildung teilhaben zu lassen, also die bisherige Form beizubehalten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-7202/23

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



